

Erstattungsvereinbarung

zwischen dem Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kulturkonventes
Landrat Herr Dirk Neubauer
Augustusburger Straße 10 b
09577 Flöha

und dem Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat Herr Rico Anton
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Präambel

Mit dieser vertraglichen Regelung wird die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 4 Absatz 6 Sächsisches Kulturräumgesetz i. V. m. § 9 der Satzung des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen gewährleistet.

Die Verwaltungen der Mitgliedslandkreise unterstützen dabei das Kultursekretariat, das zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Kulturräumes Erzgebirge-Mittelsachsen so einzurichten ist, dass es von seiner personellen und materiellen Ausstattung sowie seiner fachlichen Qualifikation in der Lage ist, eine bürgernahe und effiziente Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Dazu werden Bedienstete des Erzgebirgskreises im Kultursekretariat, z.B. Beamte durch Abordnung nach § 36 SächsBG eingesetzt. Die Personalhoheit für diese Personen einschl. der Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen sowie der beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten obliegen weiterhin dem Landkreis als Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

Ebenso verbleibt die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über diese Bediensteten beim Erzgebirgskreis.

Das Direktions- und Weisungsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Arbeiten und des Verhaltens am Arbeitsplatz (Fachaufsicht) wird während der Abordnung auf den Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen bzw. den Vorsitzenden des Kulturkonventes übertragen.

Der Erzgebirgskreis erhält neben der Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen (Personal- und Reisekosten) auch eine angemessene Kostenerstattung, die seinen Verwaltungsaufwand für die Erledigung der Personalbewirtschaftung, der Bearbeitung von Dienstreisekostenabrechnungen sowie der Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes pauschal abdeckt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Für die Bediensteten des Erzgebirgskreises lt. Anlage 1, die für die Tätigkeit im Kultursekretariat des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zugewiesen bzw. abgeordnet sind, nimmt der Erzgebirgskreis die Aufgaben im Rahmen der Personalbewirtschaftung, Dienstreisekostenabrechnung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wahr.
- (2) Beim Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen verbleiben insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Regelungen der Arbeitszeit und Festlegung der (individuellen) Arbeitszeit,
 - Genehmigung von Dienstgängen und Dienstreisen,
 - Gewährung von Erholungsurlaub,
 - Fertigung und Aktualisierung der Stellen- bzw. Dienstpostenbeschreibungen sowie des Geschäftsverteilungsplanes,
 - Erstellung von Beurteilungsbeiträgen und von Zeugnisentwürfen,
 - Belehrungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und
 - Anordnung von Überstunden bzw. Mehrarbeit und deren Zeitausgleich.
- (3) Der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen erstattet dem Erzgebirgskreis die in Vorleistung gezahlten Personal- und Dienstreisekosten.
- (4) Der Erzgebirgskreis erhält des Weiteren einen Kostenausgleich für den entstandenen Verwaltungsaufwand zur Erbringung der Leistungen nach Absatz 1.

§ 2 Ermittlung der Erstattungsbeträge

- (1) Der Erzgebirgskreis ermittelt pro Bediensteten den zu erstattenden Betrag, der vom Landkreis tatsächlich gezahlt wurde, an:
 - a. Personalkosten (Besoldung, Umlagen, Entgelte, Arbeitgeberaufwendungen zur Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung sowie sonstige Zahlungen, die durch Gesetz oder Tarifvertrag begründet sind) und
 - b. Dienstreisekosten.
- (2) Die Ermittlung der Kosten für eine angemessene Vergütung der Leistungen nach § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung erfolgt durch den Erzgebirgskreis jährlich anhand einer Kostenkalkulation. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Ist-Aufwendungen der jeweiligen beiden Vorjahre des Kalkulationsjahres und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Erstellung der jährlichen neuen Kostenkalkulation erfolgt bis jeweils 30.06. und wird, von jeweils beiden Parteien gegengezeichnet, sowie als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie wird rückwirkend zum 01.01. des Kalkulationsjahres wirksam.
- (4) Bis zur Erstellung der Kostenkalkulation für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr werden die Kosten auf Grundlage der Kalkulation des Vorjahres weiter als Vorauszahlungen geleistet.

Nach der Gegenzeichnung der jährlichen Kostenkalkulation erfolgt eine Verrechnung mit den bisher geleisteten Vorauszahlungen.

§ 3 Nachweis und Rechnungslegung der Erstattungsbeträge

- (1) Die Erstattungsbeträge nach § 2 Absatz 1 werden vom Erzgebirgskreis dem Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen monatlich gegen entsprechendem Nachweis in Rechnung gestellt.
- (2) Die Rechnungslegung der unter § 2 Absatz 2 vereinbarten Vergütung erfolgt durch den Erzgebirgskreis nach Ablauf eines vollendeten Quartals.
- (3) Als Berechnungsgrundlage gilt die Anzahl der Bediensteten des Zweckverbandes lt. Anlage 1 multipliziert mit der jeweils kalkulierten Leistungsvergütung nach Anlage 2 und der Anzahl der Monate des Abrechnungszeitraumes.
- (4) Die vereinbarte Leistungserbringung in § 1 Absatz 1 ist nach § 2 Absatz 1 UStG umsatzsteuerpflichtig, so dass zu der ermittelten Vergütung nach § 2 Absatz 1 und 2 die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.

§ 4 Termine

- (1) Die Landkreisverwaltung stellt die Rechnungen nach § 3 Absatz 1 mit der Angabe der Bankverbindung bis spätestens zum 15. des Folgemonats an den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen.
- (2) Die Rechnungslegung nach § 3 Absatz 2 erfolgt mit Angabe der Bankverbindung bis spätestens zum 15. des Folgemonats nach Quartalsablauf an den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen.

§ 5 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem das letzte Arbeitsverhältnis der in der als Anlage 1 beigefügten Personalliste aufgeführten Bediensteten endet.
- (2) Das Vereinbarungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von beiden Parteien gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Haftung des Erzgebirgskreises beschränkt sich auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit im Umfang direkt resultierender Schäden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, sofern und soweit ein Schaden auf einer Weisung des Vorsitzenden des Kulturkonventes oder dessen Stellvertretung beruht.

- (2) Der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen hat alle für das Arbeitsverhältnis, insbesondere die für die Entgeltzahlung erheblichen Umstände (z. B. Erkrankung, Fernbleiben vom Dienst, Verstoß gegen Dienstpflichten) unverzüglich dem Erzgebirgskreis anzuzeigen und hierüber bestehende Unterlagen weiterzuleiten.
- (3) Der Erzgebirgskreis verpflichtet sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereinbarungsgegenstandes (§ 1) zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zum Datenschutz und der Datensicherheit (Sächsisches Datenschutzgesetz).
- (4) Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (5) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (6) Jede der Parteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 17.10./16.12.2014 außer Kraft.

Flöha, den

Annaberg-Buchholz, den

Landrat D. Neubauer
stellvertretender Vorsitzender des Kulturkonventes
Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Landrat R. Anton
Erzgebirgskreis

Anlage 1: Personalliste

Anlage 2: Kalkulation Verwaltungsaufwand Erzgebirgskreis

Personenliste:



Kalkulation Erstattungsvereinbarung Kulturraum Erzgebirge - Mittelsachsen

Berechnung Dienstleistungspauschalen 2022 - Grundlage Durchschnitt Ist 2020/2021										ab 01.01.2023 mit 19 % USt	
- Angaben in EUR -											
1	VzÄ 01.01.2022	Personalkosten			Sachkosten		Gesamt Summe Sp. 3 bis 7	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat
		PK/Jahr Grundlage D Ist 2020/2021	PNK 4,50% v. Sp. 3	PGK 4,00% aus Sp. 3 - 4	Raumkosten 1,79 €/Std. bei 1624 Std.)	sonst. Kosten f. sächl. Verw.aufwand 2,81 €/Std. bei 1624 Std.)					
I. Personalbewirtschaftung											
Summe	19,3500	1.356.616,40	61.047,74	56.706,57	56.249,68	88.302,56 zzgl. Sachkosten	1.618.922,94 <u>74.259,69</u> 1.693.182,63				
Kosten/Mitarbeiter und Monat Personalfälle		1.783					79,14	949,68	79,14	1.130,12	94,18
II.1 Personalfürsorge											
Summe	2,2000	194.857,74	8.768,60	8.145,05	6.395,31	10.039,57	228.206,27				
Kosten/Mitarbeiter und Monat Personalfälle		1.733					10,97	131,64	10,97	156,65	13,05
II.2 Personalfürsorge - arbeitsmedizinische Vertragsleistungen											
arbeitsmedizinischer Vertrag							63.781,14				
voraussichtliche Kosten/Mitarbeiter und Monat auf der Basis des derzeit gültigen Vertrages + BGM Sachkosten Personalfälle		1.733					3,07	36,84	3,07	43,84	3,65
Gesamtzahlbetrag je Bediensteten								1.118,16	93,18	1.330,61	110,88

Flöha, den

Annaberg-Buchholz, den

Landrat Dirk Neubauer
Stellvertretender Vorsitzender des Kulturkonventes
Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Landrat Rico Anton
Erzgebirgskreis